

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Wolfsberg, am 13.12.2024

Zahl: 900-02-D/58425/2024

Betrifft: **Voranschlagsverordnung 2025**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 12. Dezember 2024, Zl. 900-02-D/58425/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	82.088.900,--
Aufwendungen:	€	90.380.400,--
<hr/>		
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	1.060.800,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	762.000,--
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	-7.992.700,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	81.491.300,--
Auszahlungen:	€	87.971.300,--
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	-6.480.000,--

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Bezüge für das Personal (Personalaufwand - Kontenklasse 5) werden als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet. Soweit bei Konten sachliche und verwaltungsmäßige Zusammenhänge bestehen (für Konten innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes und innerhalb einer Kontenklasse) gilt gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Folgende Konten sind von diesen Regelungen ausgenommen:

- a) Die Konten 413000, 454000, 456100, 600000, 610000, 611000, 612000, 618000, 619000, 670000, 721000, 721300, 728500, 754000, und 775010.
- b) Alle Konten in der Kontenunterklasse 00. Sie sind innerhalb dieser Kontenunterklasse in einem Abschnitt oder Teilabschnitt gegenseitig deckungsfähig.
- c) Das gleiche wie unter b) gilt für Konten in der Kontenunterklasse 01.
- d) Die Konten in der Kontenunterklasse 34 und 65 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- e) Die Konten 020000, 030000, 040000, 042000, 042100 und 400000 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- f) Die Konten in der Kontengruppe 613 und 614 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- g) Das gleiche wie unter f) gilt für die Konten 616 und 617.
- h) Das gleiche wie unter g) gilt für die Konten 4510 und 600030.
- i) Für folgende Teilabschnitte gilt, dass alle Konten gegenseitig deckungsfähig sind:
063010 (Städtekontakte und Partnerschaften), 094000 (Gemeinschaftspflege), 820000 (Wirtschaftshof), 842000 (Waldbesitz), 849001 (Villa Rikli - Erbschaft Mag. Simak), 850010 (Wasserversorgung Wolfsberg), 851010 (Abwasserbeseitigung Wolfsberg), 852010 (Müllbeseitigung) sowie 853010 (Wohn- und Geschäftsgebäude)

j) Die Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter und Maschinen (Konten 7201x9 und 7202x9) sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt: € 10.000.000,--

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.V.

1. Vizebürgermeister Alexander Radl

³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

